Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 12 (1842)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

26. Novemb. 1841. ärztlichen Berufes in den beidseitigen Kantonen, die Genehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 26. Wintermonat 1841.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Verordnung
über
die Wahlart, betreffend die vom Staat übernommenen Collaturpfarreien.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung,

5. Januar 1842. Daß die Pfarrei Oberwyl bei Büren, welche durch §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 unter die nach dem Range zu vergebenden geistlichen Stellen gereiht worden ist, wegen ihrer besondern Verhältnisse zum hohen Stande Solothurn zweckmäßiger nach freier Wahl besetzt werden sollte,

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

1. Der §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 ist aufgehoben.

2. Unter den vom Staate übernommenen Collaturpfarreien werden Oberdießbach, Büren, Oberwyl und

Worb nach freier Wahl, Jegenstorf, Biglen, Stettlen, Vechigen, Spiez und Heimiswyl nach dem Range besetzt. 5. Januar 1842.

3. Diese Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. Januar 1842.

(L.S.) Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Aufhebung

des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande bestandenen Handelsvertrages.

Auf den Vortrag des Departements des Innern hat der Regierungsrath beschlossen, es solle die Aufhebung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande bestandenen, auf 31. Dezember 1841 erloschenen Handelsvertrages sowohl in der Gesetzessammlung angemerkt als durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. 26. Januar 1842.

Bern, den 26. Januar 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
über
Aufhebung der Justizkommission des Obergerichtes.

Der Große Rath der Republik Bern,

5. März 1842. auf den vom Obergerichte infolge des §. 10 des Gesetzes vom 11. April 1832 in Betreff der Vorberathung der Justizgeschäfte gestellten Antrag,

in Betrachtung, daß die bisher für die Geschäfte der Justizkommission bestandene Form der kollegialischen Vorberathung für einen beförderlichen Geschäftsgang nicht angemessen und daher eine andere Einrichtung nothwendig ist;

auf angehörten Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

beschließt:

1. Die durch den Art. 10 des Gesetzes vom 11. April 1832 vorgeschriebene Justiz-Kommission des Obergerichts ist aufgehoben.

2. Das Obergericht ernennt zur Vorberathung der durch den §. 12 des genannten Gesetzes dieser Kommission zugewiesenen Geschäfte wenigstens drei Berichterstatter aus seiner Mitte.

3. Die Vertheilung der daherigen Arbeiten unter dieselben ist dem Obergerichte überlassen.

4. Durch dieses Dekret, welches von seiner Bekanntmachung an in Kraft tritt, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1832, in soweit sie sich auf die Justiz-Kommission beziehen, in dem Sinne der vorstehenden §§. abgeändert.

5. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 5. März 1842.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 5. März 1842.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg in Hinsicht einer wechselseitigen, allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen. 14. März 1842.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg, oder umgekehrt, aus den Landen der souveränen Landgrafen zu Hessen-Homburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staa-

14. März 1842.

ten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der hochfürstlichen Staatsregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zweimal gleichlautend

ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. 14. März 1842.

Bern, den 20. Christmonat 1841.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Am Rhyn.

Landgräflich-Hessische Erklärung.

Der unterzeichnete Landgräflich-Hessische Geheime Rath ist nach eingeholter höchsten Ermächtigung Sr. Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen, mit Ihren Exzellenzien, dem Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, als eidgenössischem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Landgrafthum Hessen in die Gebietstheile der schweizerischen Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Landgräflich-Hessische Staatsgebiet gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

14. März 1842.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, Namens Seiner Durchlaucht des souveränen Landgrafen zu Hessen und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und

Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 14. März 1842.

Homburg v. d. Höhe, den achtzehnten Januar eintausend achthundert zwei und vierzig.

Landgräflich-Hessischer Geheimer-Rath
v. Ibell.
Vdt. **v. Vitzenhofer.**

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, am 10. Hornung 1842 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Landgraffschaft Hessen-Homburg, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes unterm 21. Juli 1841 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten, und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 14. März 1842.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß,
Tscharner.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau.

Eidgenössische Erklärung.

8. April 1842. Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Nassau, oder umgekehrt, aus dem Herzogthum Nassau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in

die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 8. April 1842.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. Christmonat eintausend achthundert ein und vierzig (1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
(LS.) **C. Neuhaus.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Herzoglich-Naſſauiſche Erklärung.

8. April 1842. Die Herzoglich-Naſſauiſche Staatsregierung iſt mit dem eidgenöſſiſchen Vorort, Namens der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in Hinſicht einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachſtehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthum Naſſau in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, oder umgekehrt aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in das Herzogthum Naſſau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, ſollen zwiſchen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben ſein, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rückſicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müſſen, ſind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſen gefloſſen oder ſonſt von Standesherrſchaften, Grundherrſchaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden ſeien, und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben ſein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 8. April 1842.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich-Nassauischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 27. Januar 1842.

Der Herzoglich-Nassauische Staatsminister:

(LS.) **Graf von Walderdorff.**

Vdt. **Stein.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

verordnet:

Die vorstehenden, am 12. März 1842 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Nassau, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 23. Oktober 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen

8. April 1842. von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 8. April 1842.

Namens des Regierungsrathes,
(S.L.) Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Kreisschreiben

über

Gleichstellung solothurnischer Weibspersonen mit bernischen Kantonsangehörigen, hinsichtlich des Einzugsgeldes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Regierungsstatthalter.

Tit.

15. April 1842. In Aufhebung der Verordnung des vormaligen Kleinen Rathes vom 8. Brachmonat 1819 wurde durch diejenige vom 13. Jenner 1823 festgesetzt, daß, nach dem Grundsatze der Gleichstellung und in Abweichung von der Bestimmung des Gesetzes über die Heirathseinzuggelder vom 20. Christmonat 1816, ein Kantonsangehöriger, der sich mit einer solothurnischen Angehörigen verehelicht, fünfzig Franken in die Gemeindskasse und die Braut einhundert Franken als Einzuggeld in die Armenkasse zu bezahlen habe.

Durch den §. 104 des mit dem 1. dieses Monats in Kraft getretenen neuen solothurnischen Civilgesetzbuches sind nun

aber die Vorschriften wegen Entrichtung von Heirathsgebühren durch auswärtige Weibspersonen aufgehoben, und es fällt somit nicht nur der Grund jener exceptionnellen Verordnung weg, sondern es tritt auch die durch das hierseitige Dekret vom 30. Wintermonat 1838 aufgestellte Reciprocität gegen Solothurn dahin ein, daß solothurnische Weibspersonen bei ihrer Verheirathung mit bernischen Kantonsangehörigen, hinsichtlich des Einzugsgeldes, den bernischen Kantonsbürgerinnen gleichgestellt werden sollen. 15. April 1842.

Wir finden uns daher veranlaßt, durch gegenwärtiges Kreisschreiben die Verordnung des vormaligen Rathes vom 13. Jenner 1823 (neue Gesetze und Dekrete Band III., Seite 180) aufgehoben zu erklären und, in Vervollständigung unseres Kreisschreibens vom 20. Mai 1839, Sie, Herr Regierungsstatthalter, zu Handen der Gemeindsbehörden und Pfarrämter Ihres Bezirkes in Kenntniß zu setzen, daß Solothurn von nun an zu denjenigen eidgenössischen Ständen zu zählen ist, deren Angehörige bei Heirathen mit hiesigen Kantonsbürgern der Gemeinde des Letztern das nämliche Einzuggeld zu entrichten haben, welches von den eigenen Kantonsbürgerinnen, die sich im Falle der Entrichtung eines Einzuggeldes befinden, gefordert wird.

Bern, den 15. April 1842.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Dekret

betreffend die Brücke über die Zihl bei Brügg.

Der Große Rath der Republik Bern,

20. Juni 1842. auf den vom Regierungsrathe mit Empfehlung überwiesenen Vortrag des Finanz-Departements über das Begehren der Fahrgemeinde Brügg, daß das Dekret des Großen Rathes vom 13. Mai 1834, betreffend die Brücke über die Zihl zu Brügg, erläutert, und die darauf gegründeten Verfügungen des Regierungsraths vom 2. Merz 1838 aufgehoben werden möchten,

beschließt:

1) Das Kapital der auf den Bau jener Brücke verwendeten Kosten wird auf 1. Juli 1842 neu bestimmt und zwar auf L. 9394 40 R.
2) Die von der Gemeinde in Rechnung gesetzten Zinse des Kapitals sind nicht weiter in Rechnung zu bringen, da die von der Brückgemeinde dem Dekrete vom 13. Mai 1834 zuwider bisher genossene Brückengeldfreiheit als eine hinreichende Entschädigung für dieselben anzusehen ist.
3) Für die Zukunft wird von einem Abonnement für die Einwohner der vier betheiligten Gemeinden an der Stelle des zu bezahlenden Brückengeldes ganz abstrahirt.
4) Die Brückgemeinde Brügg ist nachdrücklich anzuhalten, vom 1. Heumonat 1842 hinweg den Bestimmungen des Dekretes vom 13. Mai 1834 in allen Theilen unbedingt Folge zu geben.

5) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. 20. Juni 1842.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. Juni 1842.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

betreffend die Uebermittlung der Requisitorien an französische Behörden.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie an den Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern.

Tit.

Der eidgenössische Vorort hat Uns angezeigt, er sei durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris aufmerksam gemacht worden, daß schweizerische Behörden sich oft unmittelbar an die königlichen Prokuratoren bei den französischen Gerichten wenden, um gerichtliche Vorladungen zu veranlassen, oder um gerichtliche Erkenntnisse den Betheiligten eröffnen zu lassen. 13. Juli 1842.

Da nun solche aus der Schweiz nach Frankreich gelangende Akten durch den schweizerischen Geschäftsträger zu Paris in der Regel beglaubiget sein müssen, um gehörige Anerkennung zu finden, und der Abgang einer solchen Beglaubigung leicht nachtheilige Verzögerungen verursachen

13. Juli 1842. könnte, so hat der Vorort Uns eingeladen, geeignete Vorsorge zu treffen, damit künftig für französische Behörden bestimmte schweizerische Akten stets durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, nach vorhergegangener Beglaubigung dem betreffenden Ministerium, zu Handen der unter demselben stehenden Behörden, mitgetheilt werden.

Demnach sehen Wir Uns also im Falle, Sie, Tit., so wie alle übrigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons, anmit anzuweisen, in Zukunft dergleichen Requisitorien an französische Behörden stets der Staatskanzlei zuzusenden, welche dieselben dann, nach vorheriger Beglaubigung ihrer Unterschrift, durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, an ihren Bestimmungsort gelangen lassen wird.

Diese Weisung wollen sie, Tit., in das Mandatenbuch eintragen lassen.

Bern, den 13. Heumonat 1842.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Tagsbefehl

betreffend die den Milizen anvertrauten Waffen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betracht, daß die den Milizen anvertrauten Waffen, auf deren Anschaffung der Staat so große Summen verwendet, nicht durchgehends mit der gehörigen Sorgfalt unterhalten werden, so daß dadurch der Zweck des Militärs gefährdet wird und dem Staate bedeutende Kosten erwachsen, die leicht vermieden werden können; in der Absicht diesem Uebelstand mit allem Nachdruck zu begegnen, 14. Sept. 1842.

beschließt:

1. Jeder Militär ist verpflichtet, die ihm vom Staate anvertrauten Waffen in einem tadellosen, durchaus reinlichen Zustande zu unterhalten, soll nach §. 85 des Gesetzes über die Militärverfassung vom 14. Dezember 1835 für diese Waffen persönlich verantwortlich gemacht, und kann bei Vernachlässigung derselben zu jedem weitern Schadensersatz angehalten werden.

2. Jeder Militär, der obiger Verpflichtung nicht nachkömmt, ist überdieß je nach Umständen und dem Grade der begangenen Vernachlässigung mit Gefangenschaft, mit Einberufung in die Instruktion ohne Sold und mit Entziehung der vernachläßigten Waffe auf unbestimmte Zeit zu bestrafen.

3. Jeder Kommandant einer Kompagnie oder eines Detaschements, bei dessen Mannschaft 24 Stunden nach deren Besammlung sich verwahrlosete Waffen vorfinden, soll mit 2 bis 8 Tagen Arrest bestraft werden, wenn er sich nicht genügend zu rechtfertigen vermag.

14. Sept. 1842.

4. Die Corps-Kommandanten werden der guten Besorgung der Waffen die größte Aufmerksamkeit widmen.

5. Das Militärdepartement ist mit Vollziehung dieses Tagesbefehls, der öffentlich bekannt gemacht und jedem Rekruten-Detaschement vorgelesen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Bern, den 14. Herbstmonat 1842.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
Tscharner.
Für den Rathschreiber,
C. Jahn.

Ehescheidungs- und Maternitätssachen der Angehörigen des Kantons Neuenburg.

9. Novemb. 1842.

Unterm 4. Dezember 1829 hat der damalige Kleine Rath dem Oberehegerichte für das Verfahren in Ehescheidungs- und Maternitätssachen neuenburgischer Angehöriger folgende auf gänzliche Reciprocität sich gründende Vorschrift ertheilt:

„ Die bernischen Gerichte werden den Angehörigen „ des Kantons Neuenburg für Ehescheidungsbegehren nur „ dann geöffnet werden, wenn sie im Kanton Bern bereits „ seit einem Jahre und sechs Wochen ihren Wohnsitz ge„ habt haben; und in solchem Falle wird das Oberehege„ richt bei Anhebung des Geschäftes den betreffenden „ neuenburgischen Behörden davon Kenntniß geben, damit „ sie die gutfindenden administrativen Maßnahmen treffen „ können. "

„ In Maternitätssachen wird das Oberehegericht den „ neuenburgischen Behörden die Schwangerschaftsanzeigen

„ und die Zeugnisse über die Niederkunft von neuenbur- 9. Novemb.
„ gischen im Kanton Bern wohnenden Weibspersonen mit- 1842.
„ theilen."

Diese Vorschrift wird anmit infolge diesfälliger Weisung des Regierungsrathes vom 9. Nov. 1842 nachträglich in die Gesetzessammlung eingerückt.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret

betreffend die Rekusationsgründe gegen die Amtsrichter.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht, daß gegen die Mitglieder der Amtsge- 24. Novemb.
richte die gleichen Rekusationsgründe aufzustellen sind, 1842.
wie gegen die Mitglieder des Obergerichtes,

auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichtes vom 11. April 1832, laut welcher ein Mitglied des Obergerichtes an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen soll, in welchen seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender, oder im zweiten Grade der Seitenlinie als Advokaten verhandelt haben, wird auch auf den Präsidenten, die Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte ausgedehnt.

24. Novemb. 1842.

§. 2. Dieses Dekret tritt von nun an in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Wintermonat 1842.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Gesetz

über den Beweis in Strafsachen.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Novemb. 1842.

In der Absicht, bis zum Erscheinen des künftigen Kriminalprozeßgesetzbuches den Mängeln und Lücken der bisherigen Beweistheorie in Strafsachen durch ein Gesetz möglichst abzuhelfen, dessen Bestimmungen sowohl den Gerichten wirksamere Mittel zur Bestrafung schuldiger Angeklagter gewähren, als auch mit den Grundsätzen der Staatsverfassung mehr in Einklang stehen;

Auf den Vortrag der weitern Gesetzgebungskommission;

beschließt:

§. 1.

Die Enderkenntnisse über Verbrechen oder Vergehen sollen die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten aus-

sprechen. Die Verurtheilung zu Strafen irgend einer Art wegen bloßen Verdachtes und die bloße Lossprechung von der Instanz finden nicht Statt. 30. Novemb. 1842.

§. 2.

Zu einem verurtheilenden Erkenntnisse wird das Vorhandensein gesetzlicher Beweismittel und die Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten erfordert. Es hat demnach der Richter die Schuld im Allgemeinen und die einzelnen Umstände der Vergehung nur dann für wahr anzunehmen, wenn sowohl jene als diese durch die gesetzlichen Beweismittel hergestellt sind, und zugleich dieser Beweis seine innere Ueberzeugung der Wahrheit bewirkt hat.

Fehlt das eine oder das andere dieser Erfordernisse, so ist die Nichtschuld des Angeklagten auszusprechen.

§. 3.

Gesetzliche Beweismittel sind:

A. Amtlicher Augenschein;
B. Gutachten von Sachverständigen;
C. Geständniß des Angeschuldigten;
D. Zeugenaussagen;
E. Urkunden;
F. Anzeigungen oder Indizien.

§. 4.

Die im §. 3. genannnten sechs Beweismittel sind entweder jedes für sich allein, oder durch ihr Zusammenwirken (zusammengesetzter Beweis) zur rechtlichen Erwahrung von Anschuldigungsthatsachen geeignet, jedoch nur unter den in den §§. 5 bis und mit 20 enthaltenen Voraussetzungen.

30. Novemb. 1842.

A. Amtlicher Augenschein.

§. 5.

Eine Thatsache, welche durch amtlichen rechtsförmlichen Augenschein der zuständigen Behörde mit sinnlicher Gewißheit erkannt worden, wird durch das in gehöriger Form darüber aufgenommene Protokoll erwiesen.

B. Gutachten von Sachverständigen.

§. 6.

Das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständiger über das Dasein oder Nichtdasein einer Thatsache bildet einen vollen Beweis, wenn der oder die Sachverständigen die Eigenschaften vollgültiger (d. h. fähiger und unverwerflicher) Zeugen besitzen, und das Gutachten sowohl über die richtige sinnliche Wahrnehmung als über die Gründe der Beurtheilung befriedigende Auskunft giebt.

Dem Gutachten der Sachverständigen über das Resultat der Schriftvergleichung ist jedoch nur der Werth einer Anzeigung (§§. 18, 19) beizumessen.

C. Geständniß.

§. 7.

Durch das vollgültige Geständniß des Angeschuldigten wird jede Anschuldigungsthatsache, nicht bloß die eigene Handlung des Bekennenden, sondern auch die Wirklichkeit der Vergehung selbst oder der Thatbestand gegen ihn erwiesen, insofern nicht zum Thatbestande im einzelnen Falle Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt, welche dem Bekennenden mangeln.

Vollgültig ist dasjenige Geständniß, welches freiwillig vor der zuständigen Behörde in der Vor- oder Hauptun-

terſuchung (§. 9 der Anweiſung für die Richter vom 15. Dezember 1834) oder vor der urtheilenden Behörde in der Gerichtsſitzung abgelegt, ſeinem Inhalte nach umſtändlich und in ſich ſelbſt wahrſcheinlich iſt, auch mit den übrigen Umſtänden, die man auf anderm Wege kennen gelernt hat, übereinſtimmt. 30. Novemb. 1842.

D. Zeugenausſagen.

§. 8.

Auf den Grund von gerichtlichen Zeugenausſagen kann eine Anſchuldigungsthatſache für rechtlich gewiß angenommen werden, wenn wenigſtens zwei vollgültige, auf Erfordern beeidigte Zeugen (§§. 17, 20 der Anweiſung vom 15. Dezember 1834) vor der zuſtändigen Behörde in ihren auf eigene unmittelbare Wahrnehmung geſtützten Angaben der Thatſachen und der weſentlichen Umſtände derſelben übereinſtimmen.

§. 9.

Solche Zeugen, welche in den Satzungen 223 und 225 des Civilprozeßgeſetzbuches als unfähige oder verwerfliche Zeugen bezeichnet werden, können, wenn der Inhalt ihrer Ausſagen als glaubwürdig erſcheint, durch ihr Zuſammenwirken mit andern Beweismitteln den vollſtändigen Beweis einer Anſchuldigungsthatſache liefern (§. 20). Perſonen jedoch, welchen der Gebrauch ihrer Seelenkräfte oder der zur Wahrnehmung nothwendigen Sinnesorgane fehlt (P. S. 223 Nr. 1), ſind auch in Strafſachen zur Beweiſung unfähig.

E. Urkunden.

§. 10.

Jede ächte und rechtsförmige öffentliche Urkunde gewährt einen vollen Beweis für ihren Inhalt.

30. Novemb. 1842.

§. 11.

Eine Privaturkunde beweiset nur dann gegen einen Angeschuldigten, wenn sie von ihm selbst oder gemäß seines Auftrages von einer andern Person verfaßt, oder von ihm wissentlich gebraucht worden ist.

Insofern eine solche Urkunde den Thatbestand der Vergehung ausmacht, wird durch dieselbe der Beweis der Vergehung selbst, und wenn zugleich erwiesen ist, daß sie vom Angeschuldigten herrühre, der Beweis des Urhebers geliefert.

Wenn die Urkunde das Bekenntniß der in Frage stehenden Vergehung enthält, so ist sie dem außergerichtlichen Geständnisse (§. 20) gleich zu achten.

Enthält sie dagegen die Drohung, die Vergehung verüben zu wollen, oder solche Aeußerungen, welche als Anstalten oder Vorbereitungen zu der Vergehung zu betrachten sind, so ist sie als erwiesene Anzeigung anzusehen.

F. Anzeigungen.

§. 12.

Anzeigungen oder Indizien sind Thatsachen, welche mit einer strafbaren Handlung in einem solchen natürlichen Zusammenhange stehen, daß von denselben auf die That selbst oder deren einzelne Merkmale oder auf den Thäter vernünftiger Weise geschlossen werden kann.

Die Anzeigungen sind entweder vorhergehende, oder gleichzeitige oder nachfolgende.

a. vorhergehende.

§. 13.

Zu den Anzeigungen der Schuld, welche der strafbaren Handlung vorausgehen, ist es unter anderm zu zählen:

1) Wenn gegen eine Person erwiesen ist, daß dieselbe eine besondere Anreizung zur Verübung der vorgefallenen Vergehung gehabt habe; 30. Novemb. 1842.
2) wenn Jemand dem durch eine Vergehung Beschädigten mit derselben oder überhaupt ernstlich gedroht; oder
3) einem Dritten erklärt hat, daß er eine solche Vergehung ausführen wolle; oder
4) Handlungen vorgenommen hat, welche als Mittel und Vorbereitungen auf die verübte Vergehung hinweisen, als z. B. die Anschaffung von Gift vor einem Giftmorde, oder solcher Werkzeuge, die zur Vollbringung der Vergehung dienen konnten, die Auskundschaftung von Lokalitäten und persönlichen Verhältnissen u. s. w.

b. gleichzeitige.

§. 14.

Gleichzeitige Anzeigungen sind besonders:

1) Wenn Jemand zur Zeit und am Orte der Vergehung angetroffen wird, ohne seine Gegenwart durch eine unschuldige Veranlassung glaubwürdig rechtfertigen zu können;
2) der Besitz derjenigen Werkzeuge und Mittel, mit welchen die That gewiß oder wahrscheinlich begangen worden ist;
3) Spuren, welche sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen finden, und nicht wohl anders als aus der Vergehung erklärt werden können, z. B. Blutflecken;
4) wenn Jemand, ohne sich über die Rechtmäßigkeit seines Besitzes gehörig ausweisen zu können, Sachen besitzt oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegen-

30. Novemb. 1842.

stände der Vergehung sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten befunden haben.

c. nachfolgende.

§. 15.

Zu den nachfolgenden Anzeigungen gehören beispielsweise solche Thatsachen, aus welchen auf das Bewußtsein der Schuld einer Person geschlossen werden kann, als da sind:

1) Wenn Jemand, ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung erklärt werden kann, die Spuren der Vergehung absichtlich entfernt, vernichtet, oder zu entfernen, zu vernichten oder sonst zu unterdrücken versucht hat;
2) wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht der Vergehung von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen bemüht gewesen ist;
3) wenn Jemand durch Bestechung, Betrug, Drohung oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen der Untersuchungsbehörde zu verhindern, irre zu leiten oder zu vereiteln gesucht hat:
4) wenn Jemand bald nach begangener oder ruchbar gewordener That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt hat, und eine andere unschuldige Ursache seiner Entfernung nicht angenommen werden kann.

§. 16.

Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit der zu beweisenden Thatsache im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie, der Erfahrung nach, als Ursache, als gleichzeitiger Umstand oder als Wirkung mit derselben ver-

bunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den vorliegen- 30. Novemb.
den Umständen anders als unter Voraussetzung der Wahr- 1842.
heit der zu beweisenden Thatsache genügend erklären läßt.

§. 17.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen, welche sich unter einander gegenseitig unterstützen, und zu einer und derselben Voraussetzung führen. Der Verdacht wird dagegen geschwächt, wenn mehrere Anzeigungen sich einander widersprechen, selbst wenn sie, einzeln genommen, Verdachtsgründe abgeben.

§. 18.

Auf Anzeigungen allein kann niemals ein verurtheilendes Erkenntniß gebaut werden.

§. 19.

Ist jedoch der Thatbestand der Vergehung durch direkte Beweisgründe (§. 3, lit. A. bis und mit E.) allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen (§. 20) als unzweifelhaft hergestellt, so genügen bloße Anzeigungen sowohl zur Ueberweisung des läugnenden Angeschuldigten, als zur Erwahrung der Art der Verschuldung desselben (des bösen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit).

Die Ueberweisung des läugnenden Angeschuldigten kann auf den Grund bloßer Anzeigungen nur dann als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich vorhanden sind:

1) Wenn mehrere mit der vorliegenden Vergehung in bestimmtem Zusammenhange stehende Anzeigungen, deren jeder eine besondere und für sich erwiesene Thatsache zum Grunde liegt, gegen den Angeschuldigten zusammentreffen;

30. Novemb. 1842.

2) wenn alle Anzeigungen unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß eine solche Uebereinstimmung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht anders als aus der Verübung der Vergehung durch den Angeschuldigten erklärt werden kann, und

3) eine entgegenstehende Wahrscheinlichkeit oder ein Widerspruch der Schuldanzeigungen mit andern erwiesenen wesentlichen Umständen nicht vorhanden ist.

Zusammengesetzter Beweis.

§. 20.

Eine Anschuldigungsthatsache jeder Art kann als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn wenigstens zwei der nachfolgenden Beweisgründe zusammentreffen:

1) ein gehörig erwiesenes außergerichtliches, seinem Inhalte nach glaubwürdiges Geständniß;

2) ein unvollständiger, jedoch mindestens auf der Aussage eines vollgültigen, oder auf den übereinstimmenden Aussagen zweier nicht vollgültiger, aber zulässiger Zeugen (§. 9) beruhender Zeugenbeweis;

3) amtliche Augenscheine (§. 3 A.) und Urkunden (§. 3 E.), die einzig wegen einer fehlenden Förmlichkeit zur vollen Beweisung einer Thatsache nicht hinreichen;

4) mehrere einzeln erwiesene Anzeigungen, deren Zusammentreffen zwar nicht die rechtliche Gewißheit, wohl aber die hohe Wahrscheinlichkeit der zu beweisenden Thatsache begründet.

§. 21.

Entschuldigungsthatsachen können für erwiesen gehalten werden, wenn auch die in den vorhergehenden Pa-

ragraphen geforderten Voraussetzungen der rechtlichen Gewißheit von Anschuldigungsthatsachen nicht, wohl aber sonst zureichende Gründe vorhanden sind. 30. Novemb. 1842.

§. 22.

Zur Gültigkeit eines auf den Grund zusammentreffender Anzeigungen oder eines zusammengesetzten Beweises verurtheilenden Erkenntnisses ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der stimmenden Gerichtsglieder, und zwar bei Entscheidung sowohl der den Thatbestand (§. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Dezember 1831 und §. 7 der Anweisung vom 15. Dezember 1834), als der die Thäterschaft betreffenden Frage erforderlich. Zur Entscheidung der übrigen Fragen genügt einfache Stimmenmehrheit.

§. 23.

Wenn ein Angeklagter auf zusammentreffende Anzeigungen oder zusammengesetzten Beweis hin eines todeswürdigen Verbrechens für schuldig befunden wird, so soll, statt der verwirkten Todesstrafe, höchstens lebenslängliche Kettenstrafe gegen ihn erkannt werden.

§. 24.

Jeder eines Verbrechens oder schweren Vergehens Angeklagte soll dem Amtsgerichte in der Sitzung, in welcher dieses das Endurtheil über ihn fällt, selbst dann persönlich vorgestellt werden, wenn er auf das Recht der Vertheidigung verzichtet oder einen Vertheidiger für sich bestellt hat.

30. Novemb. 1842.

Vor dem Obergerichte ist eine solche persönliche Vorstellung nur unter der Voraussetzung nothwendig, wenn dieselbe entweder durch den Untersuchungsrichter am Schlusse der Prozedur als zweckmäßig empfohlen oder durch den Staatsanwalt oder den Kriminalreferenten, oder den Vertheidiger des Angeklagten verlangt worden ist.

Bei Veranlassung einer solchen Vorstellung oder des freiwilligen Erscheinens des Angeklagten steht dem Präsidenten des Gerichtes (Amtsgerichtes oder Obergerichtes) die Befugniß zu, an denselben die geeigneten Fragen oder Erinnerungen zu richten.

Wenn die Mitglieder des Gerichtes, oder bei der Verhandlung vor Obergericht der Staatsanwalt (§. 5 der Instruktion für den Staatsanwalt vom 9. Juli 1832) wünschen, daß der Angeklagte zu Erklärungen über gewisse Punkte veranlaßt werde, so sollen sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 25.

Jedes Urtheil, welches die Nichtschuld eines Angeklagten ausspricht, hat zugleich darüber zu erkennen, ob demselben für die in Folge der Untersuchung ihm erwachsenen Nachtheile eine Entschädigung gebühre und dieselbe zu bestimmen.

Bei Entscheidung dieser Fragen ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, zur Anhebung der Hauptuntersuchung oder zur Verhaftung des Angeklagten nach den Gesetzen zureichend gewesen seien.

Wenn der Angeklagte jene Verdachtsgründe durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende, Handlungen oder Aeußerungen erregt hat,

so können ihm die Untersuchungs- und die Gefangenschafts- 30. Novemb.
kosten durch die einfache Mehrheit der stimmenden Rich- 1842.
ter ganz oder theilweise auferlegt werden.

§. 26.

Dieses Gesetz soll vom 1. Jenner 1843 an unter folgenden näheren Bestimmungen in Kraft treten:

1) Es ist in allen Straffällen anzuwenden, in welchen die kompetente Behörde den peinlichen Gerichtsstand als den zuständigen bestimmt hat.

2) Es sollen auch die Vorschriften desselben, so weit sie sich nicht namentlich auf das Kriminalverfahren beziehen (§. 23, 24), in Polizeistraffachen jeder Art zur Anwendung kommen. Insofern jedoch bisher in Polizeistraffachen hinsichtlich der Beweisführung andere Erfordernisse ausreichend waren, als sie durch dieses Gesetz aufgestellt werden, soll es bei den bisherigen Rechtsnormen sein Bewenden haben.

3) Die Vorschriften über das Verfahren in Kontumazial- und in Militär-Straffällen werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert. Aufgehoben sind dagegen alle sonst mit dem letzteren in Widerspruch stehende, auf das Verfahren in Straffachen sich beziehende Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz vom 25. April 1801 und die §§. 20 und 21 der Instruktion vom 5. August 1803.

4) Dieses Gesetz leidet nicht Anwendung auf bereits rechtshängige Straffälle, d. h. auf solche, über welche die Hauptuntersuchung schon vor dem vorbemerkten Zeitpunkte angehoben worden war.

30. Novemb. 1842. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 30. November 1842.

Namens des Großen Rathes,
Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
betreffend die Brücke über die Zihl bei Brügg.

Der Große Rath der Republik Bern,

3. Dezember 1842. auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements über einige in dem Dekrete vom 13. Mai 1834, betreffend die Brücke über die Zihl bei Brügg, vorzunehmende Modifikationen,

nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der Brückengemeinde Brügg ist gestattet, das ihr durch das Dekret vom 13. Mai 1834 bewilligte Brückengeld bis zum 31. Dezember 1854 fortzubeziehen, und hiebei nebst den in jenem Dekrete bestimmten Zollbefreiungen noch alle diejenigen Zollenthebungen zu bewilligen, welche sie gutfinden wird. Gleichzeitig wird sie der Pflicht enthoben, über den Brückengeldertrag der Regierung Rechnung abzulegen.

2. Vom 1. Jenner 1855 an zu rechnen, fällt das im Art. 1. des Dekrets vom 13. Mai 1834 bestimmte Brückengeld dahin; und der Regierung steht alsdann das Recht zu, die Brücke, als dem Staate anheimgefallen, zu übernehmen, oder aber, wenn sie es vorziehen sollte, der Gemeinde Brügg ohne fernere Zollbefugniß zu überlassen. 3. Dezember 1842.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.

Bern, den 3. Dezember 1842.

Der Landammann:
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Dekret
über
die Aufhebung einiger Bestimmungen des obersimmenthalischen Statutarrechts für die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht des von den Burgergemeinden von Boltigen und Zweisimmen geäußerten Wunsches, in Betreff verschiedener, namentlich erbrechtlicher Bestimmungen aus dem obersimmenthalischen Statutarrechte heraus zu treten und unter das allgemeine Landrecht der Republik gestellt zu werden, und in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege stehe, es im Gegentheile zweckmäßig sei, nach und nach die veralteten, mangelhaften und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht 3. Dezember 1842.

3. Dezemb. 1842.

mehr angemessenen Statutarrechte einzelner Landestheile abzuschaffen, und allmählig das allgemeine Civilgesetzbuch im ganzen Gebiete der Republik einzuführen,

beschließt:

1. Von dem 1. Januar 1843 hinweg sind folgende Bestimmungen des obersimmenthalischen Statutarrechts, wie solches durch Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern unterm 7. und 9. Februar und 16. Merz 1791 und 19. Februar 1796 neuerdings sanktionirt worden ist, für die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen, aufgehoben, nämlich:

A. Der ganze dritte Abschnitt (von Erbfällen);

B. der Art. IX. des sechsten Abschnitts (von der Freiung zum Testiren);

C. der Art. II. des achten Abschnitts (von der Annahme und Uebergang von einer Gemeinde in die andere).

2. Dessen ungeachtet sollen die aufgehobenen Bestimmungen des Statutarrechts in solchen Fällen ihre Anwendung finden, wo sich die Betheiligten in rechtlichen Geschäften, die vor dem 1. Jenner 1843 zur Vollständigkeit gelangt sind, in Hinsicht auf ihre Erbschaftsverhältnisse auf das obersimmenthalische Landrecht berufen haben.

3. Von dem 1. Jenner 1843 hinweg stehen die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen rücksichtlich des Erbrechts unter dem Civilgesetzbuche der Republik Bern, jedoch mit folgenden nähern Uebergangsbestimmungen:

a. Diejenige Vermögenshälfte, welche die Kinder erster Ehe infolge des Statutarrechtes vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Dekret in Kraft tritt, erhalten haben, sollen dieselben unbeschwert behalten, ohne

verpflichtet zu sein, sich solche in der nachherigen Theilung über die väterliche Verlassenschaft auf irgend eine Weise als Vorempfang anrechnen zu lassen. 3. Dezemb. 1842.

b. Hingegen soll diese, in besagter statutarrechtlicher Theilung mit ihrem Vater erhaltene Vermögenshälfte als ihr herausempfangenes Muttergut angesehen werden; also, daß sie nach dem später erfolgenden Tode ihres Vaters unter diesem Titel nicht ein Mehreres verlangen, wohl aber zu Vertheilung des Nachlasses ihres Vaters, nachdem davon die Weiber oder Muttergüter nachfolgender Ehen, zufolge Satzung 540, erhoben worden, auf die durch Satzungen 524 und 525 vorgeschriebene Weise konkurriren können.

c. Derjenige Vermögensantheil, welchen die Mutter kraft Statutarrechts in der Theilung mit ihren Kindern erhalten hat, soll, in soweit er mehr als einen Kindstheil betragen hat, bei ihrem Absterben als Pflichttheil wieder an diese Kinder zurückfallen.

4. Diejenigen Angehörigen von Boltigen und Zweisimmen, welche außer ihrer Burgergemeinde, jedoch inner der bisherigen Statutarbezirke wohnen, sind vom 1. Jenner 1843 hinweg den Bestimmungen des obersimmenthalischen Statutarrechts, in soweit sie durch den Art. 1. dieses Dekrets aufgehoben werden, nicht ferner unterworfen, sondern stehen unter dem allgemeinen Gesetze. (Satzung 3 des Civilgesetzbuches).

5. Dieses Dekret bezieht sich ausschließlich auf die Gemeinden Boltigen und Zweisimmen und soll nicht auf die übrigen unter dem obersimmenthalischen Statutarrecht stehenden Gemeinden ausgedehnt werden.

3. Dezember 1842.

6. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gemeinde Boltigen, so wie der Gemeinde Zweisimmen übergeben. Es soll in beiden Gemeinden auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 3. Christmonat 1842.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Für getreue Abschrift,
Staatskanzlei Bern:
G. Fues, Substitut.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen.

---

16. Dezemb. 1842.

Der eidgenössische Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, haben für angemessen gefunden, sich in Hinsicht der Exportation von einem Lande in das andere des den betreffenden Staatsangehörigen zustehenden Vermögens zu verständigen und sind demnach über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Die unter dem Namen Jus detractus und gabella hereditaria bekannten Abgaben sollen zukünftig weder verlangt noch erhoben werden, wenn infolge von Erbschaft, Schenkung, Kauf oder in anderer Weise ein Wegzug von Vermögen aus der schweizerischen Eidgenossenschaft nach den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen nach den Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft stattfindet, indem alle Abgaben dieser Art zwischen den beiden betreffenden Ländern, und zwar sowohl im gegenwärtigen als in einem künftigen Gebietsumfange der letztern aufgehoben sind. 16. Dezemb. 1842.

Art. 2.

Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Cantonen, Städten, Jurisdiktionen, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen; so zwar, daß die betreffenden Angehörigen, die Vermögen wegführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder dem andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Königreiche Schweden und Norwegen den bestehenden, oder den in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen der betreffenden Staaten gemäß entrichtet werden müssen.

Art. 3.

16. Dezemb. 1842. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nicht nur auf die zukünftigen und die bereits früher stattgehabten Vermögensanfälle, sondern auf einen jeden Vermögenswegzug im Allgemeinen, insofern dieser nicht bereits bewerkstelligt ist, ihre Anwendung finden.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Herrn von Tschann, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Regierung, anderseits vom Grafen von Löwenhielm, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen bei seiner Majestät dem Könige der Franzosen unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von demjenigen Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung stattgefunden haben wird.

Gegeben und ausgewechselt in Paris, den 4. Christmonat 1842.

(L. S.) (Sig.) **Gd. von Tschann.**

(L. S.) (Sig.) **Graf Gustav von Löwenhielm.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
(Sig.) **Amrhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, am 4. Christmonat 1842 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, zu denen der Große Rath des Cantons Bern Namens dieses Standes am 20. Brachmonat 1842 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 16. Dezemb. 1842.

Gegeben in Bern, den 16. Christmonat 1842.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie an den Untersuchungsrichter von Bern, in Betreff der Rogatorialgesuche an französische Gerichtsbehörden.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, sowie an den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern.

Tit.

26. Dezembr. 1842. Die königlich französische Gesandtschaft in hier hat Uns den Wunsch ausgesprochen, daß Rogatorialgesuche, durch welche hiesige Gerichtsbehörden die französischen um die Vornahme gerichtlicher Handlungen, wie z. B. um die Abhörung von Zeugen angehen, von denselben direkt an die competente französische Gerichtsstelle adressirt werden möchten, daß dagegen die Regierung lediglich als Mittelsperson diese Gesuche der französischen Regierung zu Handen der requirirten Behörden übermachen möchte.

Da wir nun nach angehörtem Rapporte der Justizsektion keinen Grund haben finden können, weßhalb diesem Wunsche nicht entsprochen werden könnte, so sehen Wir Uns veranlaßt, Sie, gleich wie alle übrigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons

hiemit anzuweiſen, in Abweichung von der bisher ge- 26. Dezemb.
wöhnlichen Uebung, wonach die Richterämter z. B. die 1842.
an die Zeugen zu ſtellenden Fragen der Regierung einſandten und dann dieſe von ihr aus die franzöſiſche Regierung um deren Abhörung erſuchte, in Zukunft dergleichen Rogatorialgeſuche direkt an die betreffende franzöſiſche Gerichtsbehörde zu ſtellen, gleich wie dieß bei Rogatorialgeſuchen an inländiſche Richterämter geſchieht.

Ungeachtet dieſer in Zukunft zu beobachtenden Form, welche lediglich bezweckt, daß wegen der Geſuche um Handbietung in gerichtlichen Angelegenheiten nicht die Regierungen, ſondern die Gerichtsſtellen ſelbſt ſich an einander wenden, ſind die Rogatorialanſuchen keineswegs direkt von Ihnen aus der betreffenden franzöſiſchen Gerichtsbehörde zu übermitteln, ſondern zur geeigneten weitern Beförderung Uns einzuſenden.

Bern, den 26. Chriſtmonat 1842.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

Tſcharner.

Der Rathsſchreiber,

M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung jüngerer Linie.

Erklärung.

26. Dezemb. 1842. Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie, oder umgekehrt, aus den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staa-

ten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. 26. Dezmbr. 1842.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitsconvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von der fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie zweimal gleich-

26. Dezemb. 1842. lautend ausgefertigte Convention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 17. Oktober 1842.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
(sign.) **Tscharner.**

(L. S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

Die Fürstlich-Reuß-Plauische Landesregierung zu Gera ist mit höchster Genehmigung durchlauchtigster Landesherrschaften für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Fürstlich-Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie gehenden Vermögen unter was für einem Namen erhoben

wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. 26. Dezemb. 1842.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitsconvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher

26. Dezembr. 1842.

angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige von der unterzeichneten fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gera, den 12. Juli 1842.

Fürstlich-Reuß-Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung daselbst,

(L. S.) (sign.) **Dr. Brettschneider.**
(sign.) **Fuchs.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

Die vorstehenden unterm 15. Wintermonat 1842 ausgewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich-Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie, zu denen der Große Rath des Kantons Bern Namens dieses Standes am 11. Mai 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik Bern in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 26. Dezemb. 1842.

Gegeben in Bern, den 26. Dezember 1842.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Nachtrag zu 1841.

Vergleich
betreffend die Dotationsangelegenheit.

26. Juni 1841.

Zu wissen sei hiermit:

daß, in Folge des vom Großen Rathe der Republik Bern durch Beschluß vom 17. Christmonat 1840 dem Regierungsrathe ertheilten Auftrages, mit der Bürgergemeinde der Stadt Bern Unterhandlungen zum Zwecke gütlicher Beilegung der verschiedenen, aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen und seit Jahren obschwebenden Streitigkeiten einzuleiten, zwischen beiden Theilen, nämlich

einerseits

dem Regierungsrathe der Republik Bern, Namens des Großen Rathes, und

anderseits

dem Bürgerrathe der Stadt Bern, Namens der Bürgergemeinde von Bern,

unter dem beidseitigen Vorbehalte der endlichen Ratifikation durch den Großen Rath der Republik Bern und die Bürgergemeinde der Stadt Bern, folgender

Vergleich

verabredet und in der rechtsgültigsten Form abgeschlossen worden, nämlich:

1.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig

auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20sten Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15ten Brachmonat 1804 zugeschiedenen Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhause. 26. Juni 1841.

2.

Der Inselspital und das äußere Krankenhaus werden zu selbstständigen Anstalten mit Corporationsrecht erhoben, in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

3.

Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Corporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

4.

Beide Anstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglemente vorbehalten, welches von der gegenwärtigen Inseldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Jedoch sollen folgende Hauptbestimmungen in das zu entwerfende Reglement aufgenommen werden:

a. Für die spezielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, Letztere von der weitern Behörde ernannt.

26. Juni 1841

b. Diese beiden Behörden haben dann die sämmtlichen Beamten der Insel und des äußern Krankenhauses zu ernennen.

Bis nach Einführung der neuen Organisation besorgt die Inseldirektion die Verwaltung auf bisherigem Fuße.

5.

Die sogenannten Burgerstuben im Inselspitale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten.

6.

Damit der gewünschte Zweck des Fortblühens dieser beiden wohlthätigen Anstalten desto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertragschließende Theile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer halben Million Schweizerfranken auszusteuern; wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000, und ebenso die Bürgergemeinde von Bern Fr. 750,000, beitragen soll.

7.

Von diesen 1,500,000 Franken werden eine Million zum Stiftungsfond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äußern Krankenhauses verlegt; eine Viertelmillion hingegen wird, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß eines Irrenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

8.

Die Bürgergemeinde der Stadt Bern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhauskorporation zu leistenden Beitrage von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 nach Verfluß eines Jahres

von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen, oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert jährlich verzinsen und über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen. Die übrigen Fr. 250,000 hingegen wird die Bürgergemeinde der Stadt Bern von nun an zu Handen der Insel- und äußern Krankenhauskorporation für den im Artikel 7 bestimmten Zweck der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhause bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Artikel 9 hiernach an die Behörde abliefern. 26. Juni 1841.

9.

Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren zur Aussteuerung der Insel- und äußern Krankenhauskorporation zu liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leisten, daß sie die in Folge Großrathsbeschlusses vom 15. Jänner 1831 und Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause geschenkten Fr. 250,000 in dieser Anstalt und ebenso von der in Folge Uebereinkunft vom 19. Herbstmonat 1829 und laut des hiervor erwähnten Großrathsbeschlusses der Insel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Inselfond läßt. Ueber die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten; in dem Sinne jedoch, daß, wenn er gutfinden sollte, dieselben zurückzuziehen, dannzumal die in Folge Uebereinkunft vom 27. Heumonat 1831 dem äußern Krankenhause durch die Bürgergemeinde von Bern geschenkten Fr. 25,000 dieser letztern ebenfalls, mittelst Anrechnung an die laut Art. 7

26. Juni 1841. zur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituirt werden sollen.

10.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugesicherten Eigenthums- und Verwaltungsrechte an der sogenannten Mushafenstiftung und dem sogenannten Schulseckel.

11.

Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

12.

Der bisherige jährliche Beitrag von Fr. 500 aus dem Schulseckel an die Primarschulen der Stadt Bern soll auch fernerhin fortbezahlt, oder der entsprechende Kapitalbetrag herausgegeben werden.

13.

Bei der in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestaltung des Inselspitals, des äußern Krankenhauses, des Mushafens und des Schulseckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen

ihre Stellen mit Beibehaltung ihrer jetzigen reglementarischen Besoldungen und Genüsse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugesichert. 26. Juni 1841.

14.

Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenanten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde der Stadt Bern gänzlich dahin; so daß von nun an der Vermögensstand beider Theile, sowie derselbe sich in Folge der Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Besitzes auf den heutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt gleich verbindlich anerkannt sein und bleiben soll. Namentlich fallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den vertragschließenden Theilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Vergleiches betreffenden Prozesse, welche durch die beiden Klagen der Dotationskommission des Staates vom 18. Jenner 1839 hervorgerufen worden, dahin, und hinsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsatz aufgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Theil die seinigen an sich selbst haben soll.

15.

In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Bürgergemeinde der Stadt Bern, oder umgekehrt des Staates oder der Bürgergemeinde

26. Juni 1841. von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin; so daß auch der Vermögensstand dieser beiden Anstalten, sowie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages faktisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrag eingeführten Modifikationen von beiden Theilen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Bürgergemeinde von Bern als für die Insel- und äußere Krankenhauskorporation selbst als rechtsverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

16.

Damit in dieser Hinsicht für die Zukunft jeder Zweifel gehoben, und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form festgesetzt sei, wird endlich konvenirt, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Mushafens und des Schulseckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgefertigt werden sollen, um nach beidseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt Bern niedergelegt zu werden.

Also abgeschlossen und in doppelter Urkunde ausgefertigt in Bern den 17. Brachmonat 1841.

Namens des Bürgerrathes der Stadt Bern,

Der Präsident,

K. Zeerleder.

Der Sekretär,

Wildbolz.

Namens des Regierungsrathes der Republik Bern, 26. Juni 1841.
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.
Bern, den 19. Brachmonat 1841.

Von der Bürgergemeinde der Stadt Bern ist vorstehender Vergleich heute genehmigt worden.

Bern, den 23. Brachmonat 1841.

Namens der Bürgergemeinde der Stadt Bern,
Der Vorstand,
K. Zeerleder.
Der Sekretär,
Wildbolz.

Der Große Rath der Republik Bern hat dem vorstehenden Vergleiche in seiner heutigen Sitzung die Genehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 26. Brachmonat 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Vicepräsident,
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.